

Biographische Anamnese GOP 35140

Frage: Wann und wie kommt die biographische Anamnese zum Ansatz?

Antwort: Die Erstellung der biographischen Anamnese besteht aus der Erhebung der

lebensgeschichtlichen und sozialen Daten des Patienten und der Bestimmung des psychodynamischen bzw. verhaltensanalytischen Status. Die Leistung nach der GOP 35140 steht im Zusammenhang mit der antragspflichtigen Psychotherapie. Es handelt sich hier um eine vorausgehende diagnostische Maßnahme, auf die nicht in

jedem Fall eine Psychotherapie folgen muss.

Die Berechnung der GOP 35140 während einer laufenden Psychotherapie kann nur in wenigen Fällen plausibel sein. Ein häufiger oder gar routinemäßiger Ansatz der GOP 35140 während einer laufenden Psychotherapie spricht daher für eine Fehlinter-

pretation der Leistungslegende und kommt daher nicht in Frage.

Probatorische Sitzung GOP 35150

Frage: Ist die Durchführung von probatorischen Sitzungen nach Erhalt des

Bewilligungsbescheides für Richtlinientherapie noch zulässig?

Antwort: Probatorische Sitzungen können bis zur Höchstgrenze auch nach Antragstellung bis zum

Beginn der Richtlinientherapie durchgeführt werden.

Frage: Eine Richtlinientherapie wurde bei einem Patienten durchgeführt und abgeschlossen.

Danach war aufgrund krisenhafter Zuspitzung eine Akutbehandlung notwendig und auch abgeschlossen worden, es stellte sich dabei die erneute Notwendigkeit einer nachfolgenden Richtlinientherapie heraus. Sind erneut mindestens zwei probatorische

Sitzungen zur Einleitung der erneuten Richtlinientherapie notwendig?

Antwort: Ja, die Abklärung der spezifischen Therapieindikation für die erneute Richtlinientherapie

muss in probatorischen Sitzungen erfolgen.

Frage: Können bereits Leistungen im Rahmen einer stationäre Behandlung abgerechnet

werden?

Antwort: Probatorische Sitzungen können bereits frühzeitig auch in den Räumen des

Krankenhauses durchgeführt werden, wenn sich eine ambulante Psychotherapie nach einer Krankenhausbehandlung anschließen soll und eine Diagnose nach der

Psychotherapie-Richtlinie besteht.

In diesen Fällen können zusätzlich zu den probatorischen Sitzungen die Gebührenordnungspositionen 01410K (Besuch eines Kranken) oder 01413K (Besuch

eines weiteren Kranken) berechnet werden.



Psychotherapeutische Sprechstunde GOP 35151

Frage: Kann die PT-Sprechstunde nach der probatorischen Sitzung abgerechnet werden?

Antwort: Nein. Die PT-Sprechstunde dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine Erkrankung

vorliegt. Dabei sollen u. a. eine Beratung, Information, Klärung des individuellen Behandlungsbedarfs, erste Diagnosestellung und Behandlungsempfehlungen erfolgen.

Frage: Eine Richtlinientherapie wurde abgeschlossen, der Patient wird nach mehr als 6 Monaten

Therapieunterbrechung erneut vorstellig. Ist eine erneute Abrechnung der PT-

Sprechstunde möglich?

Antwort: Ja, sofern im KHF noch keine PT-Sprechstunde abgerechnet wurde, ist eine erneute

Abrechnung möglich.

Akutbehandlung GOP 35152

Frage: Ist die Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde möglich?

Antwort: Ja, Ärzte und Psychotherapeuten können die Akutbehandlung während einer

Videosprechstunde erbringen.

Frage: Können Bezugspersonen Stunden bei der Akutbehandlung zum Ansatz gebracht

werden?

Antwort: Ja, seit dem 01.07.2020 stehen Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und bei

Versicherten mit geistiger Behinderung (ICD-10: F70-F79) sechs zusätzliche Einheiten á

25 Minuten je KHF zur Verfügung.

Frage: Wann kann die Akutbehandlung abgerechnet werden?

Antwort: Grundsätzlich kann eine Akutbehandlung erfolgen, wenn sie indiziert ist, allerdings nur

solange keine Richtlinientherapie beantragt wurde. Sobald ein Antrag auf Richtlinientherapie gestellt wurde, darf keine Akutbehandlung mehr erbracht werden. Die Akutbehandlung soll im Anschluss an die PT-Sprechstunde stattfinden und auf die Richtlinientherapie vorbereiten oder sogar in einer anderen Form der Hilfestellung

münden.

Frage: Nach Abschluss einer Richtlinientherapie (LZT oder KZT) meldet sich der Patient wieder

in der Praxis des Psychotherapeuten in einer aktuellen Krisensituation. Kann dann die PT-Sprechstunde und bei gegebener Indikation anschließend die psychotherapeutische

Akutbehandlung durchgeführt werden?

Antwort: Ja, nach einer Richtlinientherapie ist jedoch zu beachten, dass eine Akutbehandlung

grundsätzlich frühestens nach sechs Monaten wieder abgerechnet werden kann. In § 15 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung ist geregelt, dass eine Akutbehandlung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Richtlinientherapie grundsätzlich

nicht vorgesehen ist.



Für die Akutbehandlung ist im Gegensatz zu einer weiterführenden Richtlinientherapie kein Gutachten erforderlich, sie muss nur mittels PTV 12 der Krankenkasse gegenüber angezeigt werden. (Beispiel: Mit der Akutbehandlung wurde in 2/19 begonnen, Richtlinientherapie mit KZT 2 fortgeführt und in 4/19 wurde die Therapie beendet, so ist es möglich in 2/20 wieder mit einer erneuten Akutbehandlung zu beginnen.)

Frage: Im letzten Jahr wurde die Richtlinientherapie abgeschlossen, jetzt besteht akuter Bedarf.

Kann direkt mit der Akutbehandlung begonnen werden oder ist die PT-Sprechstunde

notwendig?

Antwort: Vor einer Behandlung gemäß den §§ 12 (Probatorische Sitzung), 13 (Akutbehandlung)

und 15 (Richtlinientherapie) sind 50 Minuten PT-Sprechstunde (GOP 35151) Pflicht!

Frage: Kann eine Akutbehandlung zwischen KZT und LZT zur Überbrückung genommen

werden?

Antwort: Nein, die Akutbehandlung ist nicht zur Überbrückung zwischen der KZT und der LZT

vorgesehen. Sollte nach der KZT die Behandlung noch nicht abgeschlossen sein, ist hier

rechtzeitig ein Antrag auf LZT zu stellen.

Frage: Wird die Akutbehandlung - wenn sie bei einem anderen Therapeuten durchgeführt wurde

auf den jetzigen eigenen Antrag für KZT angerechnet?

Antwort: Nein, die Akutbehandlung wird in der Konstellation nicht angerechnet.

Frage: Wenn bei einem Patienten eine Akutbehandlung beendet wurde, dann muss bei einer

nachfolgenden <u>Richtlinientherapie</u> innerhalb des Krankheitsfalles die KZT 2 (oder LZT) beantragt werden. Wie verhält es sich, wenn der Antrag auf Richtlinientherapie nach Abschluss des Krankheitsfalles / ein Jahr nach Beginn der Akutbehandlung beantragt

wird?

Antwort: In diesem Fall wird die Akutbehandlung nicht mehr auf die nachfolgende

Richtlinientherapie angerechnet. Es kann also zunächst die KZT 1 beantragt werden (hier

kann von der Krankenkasse ein Gutachten angefordert werden).

Richtlinientherapie

Frage: Ist die KZT gutachterpflichtig?

Antwort: Die KZT ist grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig.

Ausnahme hier, es sind seit der letzten Sitzung einer Richtlinientherapie noch keine zwei Jahre vergangen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse jedoch nach eigenem

Ermessen immer einen Bericht an den Gutachter anfordern.

Frage: Ist die Abrechnung der Richtlinientherapie vor Bewilligungsdatum möglich?

Antwort: Nein, Leistungen die vor Bewilligungsdatum zur Abrechnung kommen, können durchaus

seitens der Krankenkassen ersatzlos zurückgefordert werden.



Frage: Wann muss eine Therapieunterbrechung bei der Krankenkasse angezeigt werden?

Antwort: Die Unterbrechung einer Psychotherapie für einen Zeitraum von mehr als einem halben

Jahr ist nur zulässig, wenn sie gegenüber der Krankenkasse formlos begründet wird. Bei mehr als 6-monatiger Therapieunterbrechung ist von der zuständigen Krankenkasse eine

erneute Kostenübernahme des Restkontingentes anzufordern.

Rezidivprophylaxe

Frage: Ist die Rezidivprophylaxe auch während Kurzzeittherapie berechnungsfähig?

Antwort: Nein, die Rezidivprophylaxe ist nur bei einer Langzeittherapie möglich.

Frage: Wie lange kann die Rezidivprophylaxe in Anspruch genommen werden?

Antwort: Die Rezidivprophylaxe ist bis zu zwei Jahre nach Abschluss der LZT möglich und muss

mit dem Formular PTV 2 der Krankenkasse nur angezeigt werden.

Gruppentherapie

Frage: Ist bei einer reinen Gruppentherapie der Antrag gutachterpflichtig? Wie verhält es sich bei

der Kombinationsbehandlung?

Antwort: Anträge auf Gruppentherapie oder Anträge auf eine Kombination aus überwiegend

durchgeführter Gruppentherapie mit Einzeltherapie, das heißt mit mehr als der Hälfte der beantragten Therapieeinheiten im Gruppensetting, werden nicht mehr regelhaft

begutachtet.

Frage: Werden Privatpatienten bei der Gruppentherapie mitgezählt?

Antwort: Ja, sollte ein Privatpatient an der Gruppentherapie teilnehmen, so muss dieser bei der

abzurechnenden GOP berücksichtigt werden.

Frage: Kann eine Gruppentherapie aus Teilnehmern mit LZT und KZT stattfinden?

Antwort: Ja, für die Abrechnung wird die Gesamtgruppengröße berücksichtigt. Die letzte Stelle der

GOP zeigt die Teilnehmeranzahl der gesamten Gruppe. Hier muss beachtet werden,

dass für die KZT und LZT unterschiedliche GOP angesetzt werden müssen.

Frage: Wie wird die Gruppentherapie zu zweit geleitet?

Antwort: Die Gruppengröße bei gemeinsamer Leitung beträgt mindestens 6 bis zu 14 Patienten.

Pro Psychotherapeut mindestens 3 bis zu 9 Patienten. Ein Psychotherapeut ist dabei für ein jeweils fest zugeordnetes Gruppenmitglied "hauptverantwortlich" (Bezugspatienten). Abgerechnet wird die jeweilige GOP mit der Endziffer entsprechend der Anzahl der

Bezugspatienten



Frage: Kann eine Gruppentherapie durch zwei Psychotherapeuten per Video durchgeführt

werden?

Antwort: Nein, findet eine Gruppentherapie per Video statt, kann diese nur durch einen

Psychotherapeuten durchgeführt werden. (eine gemeinsame Gruppentherapie durch

zwei Psychotherapeuten ist nicht möglich).

Frage: Ist während einer laufenden Einzeltherapie (KZT oder LZT) die

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung möglich?

Antwort: Ja, die Durchführung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung ist parallel zu

einer laufenden Einzeltherapie möglich, sofern der Wechsel in eine

Gruppentherapie/Kombinationsbehandlung anvisiert ist.

Frage: Ist es möglich, parallel zur Psychotherapeutischen Sprechstunde schon mit der

Grundversorgung in Gruppen zu beginnen? Muss die Sprechstunde schon abgeschlossen sein oder darf ich den Patient im Rahmen der Sprechstunde auch

noch im Einzelkontakt sehen, sobald die Grundversorgung in Gruppen läuft?

Antwort: Dies ist möglich, nur nicht in einer Sitzung. Die Psychotherapeutischen Sprechstunde

muss noch nicht abgeschlossen sein.

Frage: Darf ein "Grundversorgungspatient" in eine Gruppe integriert werden, in der sich auch

z. B. Patient in Gruppenpsychotherapie befinden? Oder dürfen diese Patienten nicht mit

anderen Gruppentherapiepatienten in der Gruppe gemischt werden?

Antwort: Lt. Psychotherapievereinbarung ist dies nicht vorgesehen.

Frage: Welche Kombinationen in der Gruppentherapie sind dann möglich?

Antwort: Gruppentherapie-Patienten (Richtlinientherapie) und Gruppen-Probatorik-Patienten

können gleichzeitig in gemischten Gruppensitzungen behandelt werden. Dies gilt sowohl für Gruppensitzungen bei einer Therapeutin/einem Therapeuten, als auch für gemeinsame Sitzungen bei zwei Therapeutinnen/Therapeuten. Die jeweils notwendige

Gruppengröße ist zu beachten.

Frage: Kann die Probatorik in Gruppen parallel zur Einzelprobatorik durchgeführt werden?

Beeinflussen sich diese Kontingente?

Antwort: Die probatorische Sitzungen im Gruppensetting: sind bei Erwachsenen höchstens 4-mal

im Krankheitsfall berechnungsfähig, davon ist eine als Einzelsitzung verpflichtend. Bei Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen, bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie bei Versicherten mit Intelligenzstörung sind 6 Sitzungen ab-

rechenbar auch hier ist eine als Einzelsitzung zu erbringen.

Frage: Wie ist die Probatorische Sitzung im Gruppensetting bei Kindern und

Jugendlichen/Menschen mit geistiger Behinderung (Intelligenzstörung) abrechenbar?

Antwort: Insgesamt sind bis zu 6 Einheiten Probatorik im KHF berechnungsfähig.

Abrechnung mit vorheriger Sprechstunde: 1-mal 35150 (Einzel-Probatorik Pflicht)

Quelle: KVT, Abteilung Leistungsabrechnung



5-mal 3516X (bis zu 5 Einheiten à 100 Minuten je KHF oder 10-mal 50 Minuten)

Abrechnung ohne vorherige Sprechstunde: 2-mal 35150 (Einzel-Probatorik Pflicht)

4-mal 3516X (bis zu 4 Einheiten á 100 Minuten je KHF oder 8-mal 50 Minuten)

Frage: Muss oder kann die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis

35179) vor jeder Gruppentherapie erbracht werden?

Antwort: Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann bei Erwachsenen höchstens

4-mal je KHF mit jeweils 100 Minuten Dauer (oder 8-mal 50 Minuten) erbracht werden. Bei Kinder- und Jugendlichen oder Menschen mit geistiger Behinderung sind bei Einbezug von Bezugspersonen bis zu 100 Minuten je KHF zusätzlich möglich (oder 2-mal 50 Minuten) höchstens 5 Einheiten, die 5. Sitzung muss mit dem Suffix B gekennzeichnet

werden! [§11a Abs. 3 PT-Richtlinie]

Videokonferenzen

Frage: Im Rahmen von Corona gab es einige Ausnahmeregeln, diese sind nun zum Teil

aufgehoben. Ist es noch möglich Probatorik und psychotherapeutische Sprechstunde per

Video ab zu halten?

Antwort: Da die Ausnahmeregeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum 01.04.22

zum großen Teil ausgelaufen sind, wurden die Leistungen im Rahmen der Videobehandlung seitens der KBV und der Krankenkassen entsprechend der Richtlinien angepasst. Somit sind die Psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151) sowie die

Probatorische Sitzung (GOP 35150) nicht mehr per Videobehandlung erbringbar.

Therapieende

Frage: Wie ist das Therapieende zu melden?

Antwort: Das Therapieende ist mit der GOP 88130 oder GOP 88131 zu kennzeichnen

(GOP 88130: ohne anschießende Rezidiv, GOP 88131: mit anschließender Rezidiv). Die Übermittlung muss unverzüglich, also im entsprechenden Quartal des Therapieendes, möglichst zum Zeitpunkt der letzten Sitzung, erfolgen. Wird eine Psychotherapie länger als ein halbes Jahr unterbrochen, ist weiterhin eine formlose

schriftliche Begründung an die Krankenkasse erforderlich.

Quelle: KVT, Abteilung Leistungsabrechnung